

Turnverein
Rüegsauschachen

Statuten



Revisionen:
Februar 1916
Januar 1969
Juni 1994

Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeines.....	2
	Abkürzungen	2
	Bezeichnungen.....	2
	Amtdauer	2
I	Name und Sitz.....	2
II	Zweck des Vereins.....	2
III	Vereinsstruktur	3
IV	Mitgliedschaft und Ernennungen.....	3
V	Organe	4
	Hauptversammlung	4
	Vereinsvorstand	5
	Technische Kommission.....	6
	Revisoren	6
	Spezialkommissionen.....	6
VI	Verwaltung	6
VII	Finanzen	7
VIII	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	8

0 Allgemeines

Abkürzungen

- Schweizerischer TurnverbandSTV
- Vereinigung Berner TurnverbändeVBT
- Turnverband Bern Oberaargau-EmmentalTBOE
- Sportversicherungskasse STVSVK-STV
- Turnverein RüegsauschachenTVR
- HauptversammlungHV
- VereinsvorstandVV
- Technische KommissionTK

Bezeichnungen

Für alle Personen- und Stellenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Amtsinhaber sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann es vom VV ersetzt und an der nächsten HV für die restliche Amtszeit bestätigt werden.

I Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Rüegsauschachen (TVR) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Rüegsau.

Sitz

II Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein

Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- ermöglicht den Turnenden eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- setzt sich für eine gesunde, aktive Freizeitgestaltung ein
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des TBOE, des VBT und über diese Verbände somit auch Mitglied des STV. Der Verein anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Zugehörigkeit

Der Verein kann weiteren Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, beitreten oder sie unterstützen.

III Vereinsstruktur

Art. 5

Dem Verein gehören an

- selbständige Riegen
- unselbständige Riegen

Bestand

Art. 6

Riegen können durch Beschluss der HV gebildet oder aufgehoben werden.

Riegen

Art. 7

Die Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung der HV unterliegen. Sie dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen.

Art. 8

Der Verein kann zur Förderung einzelner Sportarten mit anderen Vereinen und Verbänden Trainings- und Wettkampfgemeinschaften bilden.

Wettkampfgemeinschaften

Die Bildung oder Aufhebung von Trainings- und Wettkampfgemeinschaften ist durch die HV zu genehmigen.

Die Zusammenarbeit ist in Reglementen festzuhalten, die der Genehmigung durch die HV unterliegen. Sie dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

IV Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 10

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Volksschule beendet hat.

Aktivmitglieder

Art. 11

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Freimitglied sind in einem Reglement festgelegt.

Freimitglieder

Art. 12

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind in einem Reglement festgelegt.

Ehrenmitglieder

Art. 13

Die Passivmitgliedschaft ist in einem Reglement festgelegt.

Passivmitglieder

Art. 14

Schüler sind Jugendliche im schulpflichtigen Alter und nicht Vollmitglieder des Vereins. Sie sind Mitglieder der Jugendriege.

Schüler

Die vorliegenden Statuten sind für sie mit Ausnahme der Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen und Versicherungsprämien SVK-STV nicht anwendbar.

Art. 15

Der VV entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Eintritte

Art. 16

Die selbständigen Riegen regeln die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, jedoch sind

Riegenmitgliedschaft

- deren Mitglieder zugleich Mitglieder des Vereins.

- Ein- und Austritte dem VV des Vereins zu melden.

Art. 17

Der Übertritt von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern sowie zu selbständigen Riegen oder umgekehrt kann auf Beginn eines neuen Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den VV erfolgen. Übertritte

Art. 18

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den VV erfolgen und wird durch den VV genehmigt, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Insbesondere befreit die Austrittserklärung nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und auch derjenigen für das laufende Kalenderjahr. Austritte

Art. 19

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der HV ausgeschlossen werden. Ausschluss
Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

V Organe

Art. 20

Die Organe des Vereins sind Organe

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsvorstand (VV)
- Technische Kommission (TK)
- Revisoren

Hauptversammlung

Art. 21

Die HV als oberstes Organ des Vereins muss ordentlicherweise einmal jährlich stattfinden. Termin HV
Wenn möglich soll sie im Monat Januar durchgeführt werden.

Die HV setzt sich zusammen aus den Zusammensetzung HV

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VV und der TK
- Revisoren

Art. 22

Der ordentlichen HV obliegen insbesondere die folgenden Geschäfte: Geschäfte HV

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins, der TK und der Riegen
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins sowie des Berichtes der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlags
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl
 - des VV
 - der Revisoren
- Ehrungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen und Ergänzungen von Statuten
- Genehmigung der Reglemente
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder, die vorgängig dem VV schriftlich eingereicht und traktandiert sind
- Verschiedenes

Art. 23

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Der Versand der Einladungen hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Eine auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

Einberufung HV

Beschlussfähigkeit HV

Art. 24

Anträge an die HV sind auf den 1. Dezember schriftlich an den VV einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 25

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VV oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche HV

Art. 26

An der HV sind alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Passivmitglieder, die dem VV angehören, stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und Antragsrecht

Art. 27

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht

Stimmenmehr

- a) für Abstimmungen über Statutenrevisionen (Teil- oder Totalrevision) durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten (qualifiziertes Mehr)
- b) für alle übrigen Abstimmungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen

Vereinsvorstand

Art. 28

Der VV setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 - 3 Beisitzer
- 1 Delegierter der TK
- 1 Delegierter der selbständigen Riegen

Art. 29

Die Obliegenheiten des VV sind

Aufgaben

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV oder anderen Organen übertragen sind insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung und Leitung der HV
- Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente

Der Aufgabenbereich der Mitglieder des VV wird in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 30

Der VV versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder des VV als notwendig erachtet.

Einberufung

Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfassung geschieht mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).

Art. 31

Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, zeichnet zu zweien

Zeichnungs-
berechtigung

- mit dem Sekretär im allgemeinen
- mit dem Kassier bei Wertschriftenanlagen und Transaktionen
- mit dem Obmann TK in Sport- und Wettkampfanglegenheiten

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 32

Die TK setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Technischer Leiter Aktive als Obmann
- Technischer Leiter unselbständiger Riegen
- allen Trainingsleitern
- Materialverwalter

Art. 33

Die Obliegenheiten der TK sind

Aufgaben

- Koordination aller sporttechnischen Angelegenheiten und Trainings- und Wettkampffragen
- Planung des Wettkampfprogrammes, d. h. Beteiligung an den von Verbänden oder Vereinen ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Koordination der sportlichen Aktivitäten im Rahmen von Trainings- und Wettkampfgemeinschaften
- Förderung der Ausbildung von Trainingsleitern

Der Aufgabenbereich der Mitglieder der TK wird in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 34

Die TK versammelt sich, wenn es der Obmann oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachtet

Einberufung

Die TK ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig . Die Beschlussfassung geschieht mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).

Beschlussfassung

Revisoren

Art. 35

Die Finanzen des Vereins unterliegen der Kontrolle von 2 Revisoren.

Revisoren

Art. 36

Die Aufgaben der Revisoren sind

Aufgaben

- Prüfen der Rechnung und Bilanz des Vereins sowie allfälliger Spezialfonds
- Prüfen der Abrechnung grösserer Vereinsanlässe
- Erstellen eines schriftlichen Berichts zuhanden der HV

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in Bücher und Tätigkeit des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Spezialkommissionen

Art. 37

Für besondere Aufgaben können durch die HV oder den VV spezielle Kommissionen gebildet werden. Mindestens ein Mitglied jeder Spezialkommission muss dem VV angehören.

Spezialkommissionen

VI Verwaltung

Art. 38
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Geschäftsjahr

Art. 39
Über alle HV und Sitzungen des VV ist ein Protokoll zu führen. Protokoll

Art. 40
Die durch die TK gefassten Beschlüsse sind Beschlüsse TK

- dem VV bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen, wenn die TK abschliessend zuständig ist
- an der nächsten Sitzung des VV zu traktandieren, wenn die TK nicht zuständig ist.

Art. 41
Für den Erlass Reglemente,
Pflichtenhefte

- der Reglemente ist die HV zuständig
- der Pflichtenhefte ist der VV zuständig.

Art. 42
Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Archiv
Im Archiv sind Aktenstücke wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Festschriften, Vereinsrechnungen, Festabrechnungen, Mitgliederverzeichnisse, Vereinsorgane usw. aufzubewahren.

Art. 43
Alle aktiv an Trainings- und Wettkampftätigkeiten des Vereins teilnehmenden Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder sowie Schüler sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der SVK-STV zu versichern. Versicherungen
Unfälle sind durch den Verunfallten dem Obmann der TK zu melden.

VII Finanzen

Art. 44
Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen, Geschenken
- Gewinn aus Vereinsanlässen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 45
Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus Ausgaben

- Kosten für den Sportbetrieb
- Kosten für die Verwaltung
- Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Sportgeräten
- Kostenbeiträge an Leiter, Athleten, Riegen sowie Trainings- und Wettkampfgemeinschaften
- Verbandsbeiträgen
- Geschenke, Auszeichnungen

Art. 46
Die durch den VV für nicht wiederkehrende Ausgaben frei verfügbare Kreditlimite pro Jahr wird durch die HV festgelegt und ist jeweils mit dem Voranschlag zu beantragen. Kredite

Art. 47
Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Schüler werden durch die HV festgelegt. Mitgliederbeiträge
Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen Beitragsfreiheit

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VV
- Mitglieder der TK

Art. 48

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden (Sparhefte, Kassenscheine, Obligationen). Der VV bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 49

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten oder Rückstellungen vornehmen. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung der Fonds beschliesst die HV. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Fonds

Art. 50

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen soweit es nicht in Fonds zweckgebunden ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen). In jedem Fall bleibt die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder auf die Höhe eines maximalen Mitgliederbeitrags von Fr. 150.- (Fr. 100.- für Schüler) beschränkt.

Haftbarkeit

VIII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 51

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Solche Änderungen sind den Mitgliedern zwingend mit der Einladung zur HV im beantragten Wortlaut mitzuteilen.

Teilrevision

Art. 52

Eine Totalrevision der Statuten kann auf Antrag des VV oder zwei Dritteln der Mitglieder nur durch die HV mit Zustimmung von mind. zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 53

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Rüegsau treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 54

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 1. Januar 1969 sowie die seither gefassten, mit der Neuauflage in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Aufhebung von Bestimmungen

Art. 55

Die vorliegenden Statuten wurden vom Turnverband Oberaargau-Emmental an der Sitzung vom 15.3.1994 und der ausserordentlichen HV des TVR vom 18.11.1994 genehmigt und treten auf den 1.1.1995 in Kraft.

Inkraftsetzung

TV Rüegsausachen: Peter Hostettler (Präsident), Jürg Walder (Sekretär)
Turnverband Oberaargau-Emmental: Meier (Präsident), Ernst Rufenacht (Sekretär)

Überarbeitungen

Rüegsausachen, 9.1.2004

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jürg Walder

Beat Neuenschwander

Genehmigt durch den TBOE am 1.12.2004